

1.	Anforderungen an die Abfallbeförderung	6
1.1	Allgemeines	6
1.2.	Beteiligte am Beförderungsvorgang	7
2.	Gesetzliche Grundlagen	8
2.1.	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG)	8
2.2.	Abfallbegriff	8
	Beispiele und Übungen	9
3.	Abfallschlüssel	10
3.1.	Einstufung von Abfällen	10
3.2.	Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	10
	Beispiele und Übungen	14
4.	Genehmigungsanforderungen an den Abfallbeförderer	15
4.1.	Transportgenehmigung	15
4.2.	Führen des A-Schildes	16
4.3.	Güterkraftverkehrsgesetz	18
4.3.1.	Bundesamt für Güterverkehr	18
4.3.2.	Werkverkehr	19
4.3.3.	gewerblicher Güterkraftverkehr	20
4.3.4.	Gemeinschaftslizenz	21
4.3.5.	Bilaterale Genehmigungen	21
4.3.6.	CEMT-Genehmigung	21
	Beispiele und Übungen	23
5.	Nachweisverfahren	25
5.1.	Nachweisverordnung	25
5.2.	Entsorgungsnachweis	26
5.3.	Übernahmeschein	27
5.4.	Begleitschein	27
6.	Entsorgungsfachbetrieb	30
6.1.	Privilegien des Entsorgungsfachbetriebes	31
	Beispiele und Übungen	32
7.	Sozialvorschriften bei gewerblichen Gütertransporten	33
7.1.	Verordnung der EG Nr. 561/2006	34
7.2.	AETR	35
7.3	Fahrpersonalverordnung	37
7.4	Arbeitszeitgesetz	38
	Beispiele und Übungen	42
8.	Ladungssicherung	43
8.1.	Allgemeine Grundsätze	43
8.2.	Allgemeine Verantwortung	45
8.3	Rechtliche Verantwortung	46
8.4	Normen und Richtlinien	47
8.5	Anwendung der Ladungssicherung	50
	Beispiele und Übungen	53
9.	Stichwortverzeichnis	55
10.	Beispiele und Übungen	57

5. Nachweisverfahren

Beim Abfalltransport von gefährlichen Abfällen sind teilweise weitere Nachweise und Papiere mitzuführen.

5.1. Nachweisverordnung (NachweisVO)

Die Nachweisverordnung regelt die Benutzung, das Ausfüllen, das Verteilen und die Ablage der Nachweise und Papiere bei der **Beförderung gefährlicher Abfälle**.

Hier treffen wir auch auf 2 Formulare, die es nur beim Transport von gefährlichen Abfällen innerhalb Deutschlands gibt.

1. Der **Übernahmeschein**

Der Übernahmeschein wird verwendet, um bei einer Einsammlung von gefährlichen Abfällen die Abholung (Übernahme) zu bestätigen.

2. Der **Begleitschein**

Der Begleitschein besteht seit dem 01.04.2010 in elektronischer Form. Der Fahrzeugführer hat einen Quittungsbeleg (Ausdruck des Begleitschein auf Papier) während dem Abfallbeförderungsvorgang im Fahrzeug mitzuführen. Dieser Quittungsbeleg ist auf Verlangen, den Überwachungsorganen (BAG, Polizei) vorzulegen.

Alternativ kann auch ein Ersatzpapier, wie Lieferschein mitgeführt werden, auf dem die erforderlichen Daten des Übernahmeschein bzw. Begleitschein vorhanden sind.

Seit dem 01.04.2010 können diese Nachweise auch in elektronischer Form mitgeführt werden. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Formulare anzusehen z. B. über einen Bildschirm oder ein Display im Fahrzeug oder beim Fahrzeugführer.

298 Mindestangaben

Der Abfallbeförderer muss die Angaben aus dem Begleit- und Übernahmeschein während des Transports mitführen, einschließlich der Angabe des Firmennamens und der Anschrift des Abfallentsorgers. Mindestens diese Angaben sind erforderlich, um eine Transportkontrolle überhaupt zu ermöglichen. Im Ergebnis muss der Beförderer daher folgende Angaben in Papierform oder elektronisch bereithalten:

- Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und (ggf. nur geschätzte) Menge des beförderten Abfalls in Tonnen
- Nummer des Entsorgungsnachweises
- Angaben zum Abfallerzeuger (Firmennamen und Anschrift, Erzeugernummer - außer Erzeuger von Kleinmengen im Sinne von § 2 Abs. 2 -, Datum der Übergabe der Abfälle)
- Angaben zum Beförderer (Beförderernummer, Datum der Übernahme der Abfälle, Kfz-Kennzeichen, Firmenname, Anschrift)
- Angaben zum Abfallentsorger (Firmenname und Anschrift)
- Begleitscheinnummer (elektronisch vergeben)

7. Sozialvorschriften bei gewerblichen Gütertransporten

Gewerbliche Gütertransporte unterliegen besonderen Regelungen zur Aufzeichnung und Dokumentation von **Lenkzeiten**, **Ruhezeiten** und **Arbeitszeiten**.

Die Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den gewerblichen Güterverkehr ist wichtige Grundlage für das Führen eines Fahrzeuges.

Ziele der Sozialvorschriften sind:

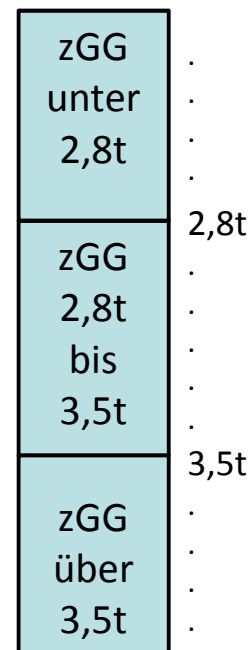
- die Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr durch Senkung der Unfallzahlen.
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Fahrpersonals durch Regelung der Lenkzeiten und Pausen.
- Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen.

Durch die Sozialvorschriften ist ein grundsätzlich einheitlicher Rechtsrahmen zur Regelung der Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr gegeben.

In Deutschland beginnt der Rechtsrahmen, für Fahrzeuge die gewerblich tätig sind, bereits unter **2,8t** zulässigem Gesamtgewicht (zGG) mit dem **Arbeitszeitgesetz** (ArbZG).

Für Fahrzeuge über **2,8t** und nicht mehr als **3,5t** zulässigem Gesamtgewicht (zGG), gilt ergänzend das **Fahrpersonalgesetz** (Fahrpersonalverordnung).

Für Fahrzeuge deren zulässiges Gesamtgewicht (zGG) einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger **3,5t** übersteigt, finden die **EU-Verordnungen** und **AETR** Anwendung.



Die europäische VO (EG) Nr. 561/2006 erlaubt den Mitgliedstaaten anhand eines vorgegebenen Kataloges nationale Vorschriften als Ergänzung zu erlassen, z. B.

- Festlegen von längeren Fahrtunterbrechungen,
- Einbindung bzw. Herausnahme von speziellen Transportarten, die dann auch an vorgegebene bestimmte Bedingungen geknüpft sein müssen.

Das deutsche Fahrpersonalgesetz ist als Ergänzung zu den EU-Verordnungen zu sehen und gilt für alle betroffenen Fahrzeuge innerhalb Deutschland.

7.4. Arbeitszeitgesetz

Im § 18 FPersV sind die nationalen Ausnahmen geregelt. Die Vorgaben zu Lenk- und Ruhezeiten nach der Verordnung EG 561/2006 gelten hier nicht. Somit gelten national, automatisch nur die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes und der FPersV.

§ 18 FPersV Ausnahmen gemäß Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) 3821/85

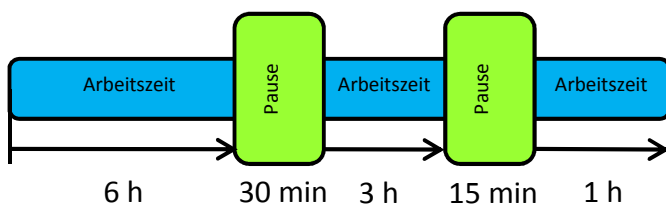
Gemäß Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 werden im Geltungsbereich des Fahrpersonalgesetzes folgende Fahrzeugkategorien von der Anwendung der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgenommen:

- Fahrzeuge, die im **Eigentum von Behörden** stehen oder von diesen ohne Fahrer angemietet oder geleast sind, um Beförderungen im Straßenverkehr durchzuführen, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen,
- Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen für Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, von den Straßenbauämtern, **der Hausmüllabfuhr**, den Telegramm- und Telefonanbietern, Radio- und Fernsehsendern sowie zur Erfassung von Radio- beziehungsweise Fernsehsendern und -geräten verwendet werden,

Arbeitszeit:

Arbeitszeit ist die Zeit von Beginn der Arbeit bis zum Ende der Arbeit des Arbeitnehmers. Hierzu zählt neben der reinen Fahrtätigkeit auch eine vorkommende Wartezeit beim Be- und Entladen des Fahrzeuges, die Pflege und Wartung des Fahrzeuges sowie berufsbedingte administrative Tätigkeiten wie das Ausfüllen von Transportbegleitpapieren.

Im Vier- Monats-Zeitraum darf die durchschnittliche Arbeitszeit des Fahrpersonals 48 Wochenstunden nicht überschreiten. Es ist möglich mehrere Wochen 60 Stunden zu arbeiten und durch entsprechenden Freizeitausgleich im jeweiligen Zeitraum den 48-Stunden-Durchschnitt einzuhalten. Bestehen tarifvertragliche Regelungen, kann sich der Bezugszeitraum auch auf 6 Monate verlängern.



Arbeitszeit durchschnittlich 8 Stunden.
Bis zu 10 Stunden täglich möglich.
Nach 6 Stunden muss eine Pause mit mindestens 30 Minuten erfolgen.
Erfolgt nach 9 Stunden kein Arbeitsende muss eine Pause von mindestens 15 Minuten erfolgen, bevor die Weiterarbeit für eine letzte Stunde erfolgt.

8.5. Anwendung der Ladungssicherung

8.5.1. Ladungssicherung im Führerhaus

Der Fahrzeugführer hat die im Führerhaus befindlichen Gegenstände so zu verstauen, dass keine Gefahr für die im Führerhaus befindlichen Personen entstehen kann. Die Tätigkeit der Fahrzeugführung darf nicht beeinflusst werden.



8.5.2. Sicherung des Behälterinhaltes

Die Sicherung des Behälterinhaltes erfolgt durch Deckel oder durch Zusatzeinrichtungen wie Netze und Planen.



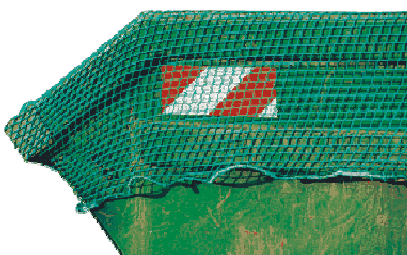
Kunstfasernetze aus Polypropylen. Das Standard Containernetz.



Deckelcontainer



Luftdurchlässige Planen. Besonders stabile Ausführung.



Geknotete Netze aus Polyester. Etwas teurer, aber besonders reißfest.



Deckelcontainer

